

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
7. Angaben zur Kapitalflussrechnung							
1.	IAS	7.10	Die Kapitalflussrechnung hat Cashflows während der Berichtsperiode zu enthalten, die nach betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten gegliedert werden.	☐	☐	☐	
	IAS	7.18	Ein Unternehmen hat Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit in einer der beiden folgenden Formen darzustellen:				
2.	IAS	7.18(a)	direkte Darstellung, wobei die Hauptgruppen der Bruttoeinzahlungen und Bruttoauszahlungen angegeben werden; oder	☐	☐	☐	
3.	IAS	7.18(b)	indirekte Darstellung, wobei das Periodenergebnis um Auswirkungen nicht zahlungswirksamer Geschäftsvorfälle, Abgrenzungen oder Rückstellungen von vergangenen oder künftigen betrieblichen Ein- oder Auszahlungen sowie um Ertrags- und Aufwandsposten, die dem Investitions- oder Finanzierungsbereich zuzurechnen sind, berichtigt wird.	☐	☐	☐	
4.	IAS	7.21	Ein Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttoeinzahlungen und Bruttoauszahlungen separat auszuweisen, die aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten entstehen, ausgenommen in den Fällen, in denen die in IAS 7.22 und 7.24 beschriebenen Cashflows saldiert ausgewiesen werden. (Bspw. sind Erlöse von Krediten separat von den Tilgungen/Rückzahlungen von Krediten auszuweisen.)	☐	☐	☐	
	IAS	7.22	Für Cashflows, die aus den folgenden betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten entstehen, ist ein saldierter Ausweis zulässig:				
5.	IAS	7.22(a)	Einzahlungen und Auszahlungen im Namen von Kunden, wenn die Cashflows eher auf Aktivitäten des Kunden als auf Aktivitäten des Unternehmens zurückzuführen sind;	☐	☐	☐	
6.	IAS	7.22(b)	Einzahlungen und Auszahlungen für Posten mit großer Umschlagshäufigkeit, großen Beträgen und kurzen Laufzeiten.	☐	☐	☐	
7.	IAS	7.31	Cashflows aus erhaltenen und gezahlten Zinsen und Dividenden sind jeweils gesondert anzugeben. Jede Ein- und Auszahlung ist stetig von Periode zu Periode entweder als betriebliche Tätigkeit, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zu klassifizieren.	☐	☐	☐	
8.	IAS	7.35	Cashflows aus Ertragsteuern sind gesondert anzugeben und als Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit zu klassifizieren, es sei denn, sie können bestimmten Finanzierungs- und Investitionsaktivitäten zugeordnet werden.	☐	☐	☐	
9.	IAS	7.36	Wenn die steuerbezogenen Cashflows mehr als einer Tätigkeit zugeordnet werden, wird der Gesamtbetrag der gezahlten Steuern angegeben.	☐	☐	☐	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
10.	IAS	7.39	Gesonderter Ausweis der Summe der Cashflows aus der Übernahme oder dem Verlust der Beherrschung über Tochterunternehmen oder andere Geschäftseinheiten unter den Cashflows aus der Investitionstätigkeit.	☐	☐	☐	
	IAS	7.40	Mit Übernahme oder Verlust der Beherrschung über Tochterunternehmen oder sonstige Geschäftseinheiten, die während der Periode erfolgten, sind die folgenden zusammenfassenden Angaben zu machen:				
11.	IAS	7.40(a)	• das gesamte gezahlte oder erhaltene Entgelt;	☐	☐	☐	
12.	IAS	7.40(b)	• den Teil des Entgelts, der aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten bestand;	☐	☐	☐	
13.	IAS	7.40(c)	• den Betrag der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten, über die die Beherrschung erlangt oder verloren wurde;	☐	☐	☐	
14.	IAS	7.40(d)	• die Beträge der nach Hauptgruppen gegliederten Vermögenswerte und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten, über die die Beherrschung erlangt oder verloren wurde.	☐	☐	☐	
	IAS	7.40A	<i>Investmentgesellschaften brauchen die Angaben nach IAS 7.40(c) und 40(d) nicht zu machen, wenn der Anteil am Tochterunternehmen ergebniswirksam zum beizulegenden Wert bewertet wird.</i>				
15.	IAS	7.43	Investitions- und Finanzierungstransaktionen, für die keine Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente eingesetzt werden, sind nicht Bestandteil der Kapitalflussrechnung. Solche Transaktionen sind an anderer Stelle im Abschluss derart anzugeben, dass alle notwendigen Informationen über diese Investitions- und Finanzierungsvorgänge bereitgestellt werden. <i>Beispiele für nicht zahlungswirksame Transaktionen sind:</i> <i>(a) der Erwerb von Vermögenswerten durch Schuldübernahme oder durch Finanzierungsleasing;</i> <i>(b) der Erwerb eines Unternehmens gegen Ausgabe von Aktien;</i> <i>(c) die Umwandlung von Schulden in Eigenkapital.</i>	☐	☐	☐	
16.	IAS	7.44A	Anzugeben sind Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten, differenziert nach zahlungswirksamen und zahlungsunwirksamen Veränderungen.	☐	☐	☐	
			Um den Anforderungen in IAS 7.44A zu entsprechen, sind folgende Angaben zu machen:				
17.	IAS	7.44B(a)	• zahlungswirksame Veränderungen (<i>Zuführungen, Tilgungen</i>);	☐	☐	☐	
18.	IAS	7.44B(b)	• Veränderungen aufgrund Erlangung oder Verlust von Beherrschung über Tochterunternehmen oder ein anderes <i>business</i> ;	☐	☐	☐	
19.	IAS	7.44B(c)	• Auswirkungen von Wechselkursänderungen;	☐	☐	☐	
20.	IAS	7.44B(d)	• Veränderungen beizulegender Zeitwerte;	☐	☐	☐	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
21.	IAS	7.44B(e)	sonstige Veränderungen.	☐	☐	☐	
22.	IAS	7.44C	Die Angaben nach IAS 7.44A sind auch für finanzielle Vermögenswerte zu machen, deren Cashflows Teil des Cashflow aus Finanzierungstätigkeit sind (bspw. bei Hedge-Beziehungen).	☐	☐	☐	
23.	IAS	7.44D	Die Darstellung der Angaben nach IAS 7.44A kann als Überleitungsrechnung erfolgen.	☐	☐	☐	
24.	IAS	7.44E	Werden die Angaben nach IAS 7.44A zusammen mit Veränderungen anderer Vermögenswerte und Schulden gemacht, sind die Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten gesondert darzustellen.	☐	☐	☐	
25.	IAS	7.45	Die Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind anzugeben.	☐	☐	☐	
26.	IAS	7.46	Die gewählte Methode für die Bestimmung der Zusammensetzung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ist anzugeben. (Auswirkungen von Änderungen der Methode zur Bestimmung der Zusammensetzung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, wie z.B. eine Änderung in der Klassifizierung von Finanzinstrumenten, die ursprünglich dem Beteiligungsportfolio des Unternehmens zugeordnet waren, werden gem. IAS 8 "Periodenergebnis, grundlegende Fehler und Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden" offen gelegt.)	☐	☐	☐	
27.	IAS	7.45	Es ist eine Überleitungsrechnung aufzustellen, in der die Beträge der Kapitalflussrechnung den entsprechenden Bilanzposten gegenübergestellt werden.	☐	☐	☐	
28.	IAS	7.48	Ein Unternehmen hat in Verbindung mit einer Stellungnahme des Managements den Betrag an wesentlichen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten anzugeben, die vom Unternehmen gehalten werden und über die der Konzern nicht verfügen kann.	☐	☐	☐	
	IAS	7.50	Freiw. Angaben: Zusatzangaben zur Verbesserung der Aussagefähigkeit der Kapitalflussrechnung:				
29.	IAS	7.50(a)	Betrag der nicht genutzten Kreditlinien, die für zukünftige Geschäftstätigkeit und zur Kapitalbeschaffung eingesetzt werden können (unter Angabe aller Beschränkungen der Verwendung dieser Kreditlinien);	☐	☐	☐	
30.	IAS	7.50(c)	Ausweis des Gesamtbetrags der Mittelzuflüsse/-abflüsse, die die Erweiterung des Geschäftsbetriebs betreffen (gesondert von denjenigen, die nur zur Kapazitätserhaltung erforderlich sind);	☐	☐	☐	
31.	IAS	7.50(d)	Aufgliederung der Mittelzuflüsse/-abflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit, dem Investitionsbereich und dem Finanzierungsbereich nach berichtspflichtigen Geschäftssegmenten (siehe IFRS 8).	☐	☐	☐	